

Antrag der Finanzkommission* vom 2. März 2017

5301 a

Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG)

(Änderung vom; Beteiligung an Erträgen aus Zusatzleistungen; Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2016 und der Finanzkommission vom 2. März 2017,

beschliesst:

Minderheitsantrag Michael Zeugin:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Eventualantrag (falls die Vorlage nicht an den Regierungsrat zurückgewiesen wird):

I. Das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Cbis. Erträge aus Zusatzleistungen

§ 13 a. ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf Erträgen der Zürcher Listenspitäler aus Zusatzleistungen gemäss § 2 für stationär behandelte Patientinnen und Patienten. Beteiligung des Kantons

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Yvonne Bürgin, Rüti; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

² Die Abgabe wird pro Patientin oder Patient, für die oder den Zusatzleistungen erbracht werden, auf dem durchschnittlichen Zusatzleistungsertrag erhoben. Dieser entspricht dem Ertrag eines Listenspitals aus Zusatzleistungen einschliesslich der Honorare von Belegärztinnen und -ärzten geteilt durch die Anzahl Patientinnen und Patienten, für die Zusatzleistungen erbracht werden. Die Abgabe beträgt

- a. 0% für jede Zusatzleistungen beziehende Person bis zu einem Anteil solcher Personen von 20% aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten,
- b. 5% für jede weitere Zusatzleistungen beziehende Person bis zu einem Anteil solcher Personen von 25% aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten,
- c. 10% für jede weitere Zusatzleistungen beziehende Person bis zu einem Anteil solcher Personen von 30% aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten,
- d. 20% für jede weitere Zusatzleistungen beziehende Person bis zu einem Anteil solcher Personen von 35% aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten,
- e. 30% für jede weitere Zusatzleistungen beziehende Person.

³ Die Patientensegmente nach Abs. 2 entsprechen den prozentualen Anteilen der Patientinnen und Patienten, für die Zusatzleistungen erbracht werden, an der Summe aller stationär behandelten Patientinnen und Patienten des Spitals.

⁴ Die Abgabe wird jährlich pro Betriebsstandort eines Listenspitals im Kanton auf der Grundlage des vorausgegangenen Rechnungsjahres erhoben. Sie wird am 30. Juni fällig.

⁵ Die Direktion legt das Verfahren zur einheitlichen Ermittlung der Zusatzleistungserträge fest.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 13 a gilt während dreier Jahre ab Inkrafttreten.

Eventualminderheitsantrag Sabine Sieber, Robert Brunner und Tobias Langenegger:

§ 13 a gilt während fünf Jahren ab Inkrafttreten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. März 2017

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Beatrix Frey-Eigenmann

Der Sekretär:

Michael Weber